

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 05.08.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

125	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2015	316
126	Bekanntmachung der Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomZG über die gegenseitige Unterbringung von Asylbewerbern nach § 2 Abs. 1 AufnG im Landkreis Helmstedt	319

B. Nichtamtlicher Teil

125.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in der Sitzung am 18.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	353.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	643.900 €
Saldo	(290.300 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	557.000 €
Saldo	(204.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 €
Saldo	(7.500 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.800 €
Saldo	(26.300 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Twieflingen, den 18.05.2015

Der Bürgermeister

gez. Hartmann (L. S.)

(Hartmann)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.07.2015 unter dem Aktenzeichen 20.15-00/023 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

10.08.2015 bis 14.08.2015 und vom 17.08.2015 bis 18.08.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 31.07.2015

(L. S.)

gez. Hartmann

Bürgermeister

126.

Bekanntmachung der

Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 2 NKomZG über die gegenseitige Unterbringung von Asylbewerbern nach § 2 Abs. 1 AufnG im Landkreis Helmstedt

Zwischen der

- **Stadt Helmstedt**, vertreten durch
den Ersten Stadtrat, Klaus Junglas, Markt 1, 38350 Helmstedt;
- **Samtgemeinde Grasleben**, vertreten durch
den Samtgemeindebürgermeister Gero Janze, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben;
- **Gemeinde Lehre**, vertreten durch
den Bürgermeister Klaus Westphal, Marktstraße 10, 38165 Lehre;
- **Samtgemeinde Velpke**, vertreten durch
den Ersten Samtgemeinderat Rüdiger Fricke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke;
- **Gemeinde Büddenstedt**, vertreten durch
den Verwaltungsleiter Thomas Bode, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt;
- **Samtgemeinde Heeseberg**, vertreten durch
den Verwaltungsleiter Mark-Henry Spindler, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim;
- **Stadt Schöningen**, vertreten durch
den Bürgermeister Henry Bäsecke, Markt 1, 38364 Schöningen;
- **Stadt Königslutter am Elm**, vertreten durch
den Bürgermeister Alexander Hoppe, Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm und der
- **Samtgemeinde Nord-Elm**, vertreten durch
den Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz, Steinweg 15, 38373 Süplingen;

wird folgendes vereinbart:

1. Die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Helmstedt haben sich mit der Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die jeweils zugewiesenen Asylbewerber entsprechend unterzubringen. Aufgrund der steigenden Anzahl an Asylbewerbern stellen die kreisangehörigen Kommunen sich dieser Aufgabe gemeinsam.
2. Dies soll zum einen dadurch erfolgen, dass in Zusammenarbeit mit der WBG und der Stadt Schöningen in Schöningen Wohnungen für rund 30 Personen für eine Belegung durch andere kreisangehörige Kommunen (sogenannte Fremdbelegung) zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen verabreden die Kommunen, freie Plätze im Bedarfsfall anderen kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Eine Unterbringung von Asylbewerbern anderer Kommunen erfolgt jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden und nicht von der jeweiligen Kommune benötigten Plätze. Sofern mehrere Vereinbarungspartner gleichzeitig die Inanspruchnahme eines freien Platzes in einer Kommune begehren, wird dieser unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Zeitpunkts aktuellen Zuweisungsschlüssel des Landkreises Helmstedt dem Vereinbarungspartner mit der geringeren Aufnahmequote (Differenz Soll-Aufnahme / Ist-Aufnahme) zur Verfügung gestellt. Eine weitergehende Unterbringungsverpflichtung der jeweils aufnehmenden Kommune besteht nicht.

Diese Vereinbarung beinhaltet ausdrücklich keine Zusage der jeweils aufnehmenden Kommune gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern, alle den jeweiligen Vereinbarungspartnern zugewiesenen Asylbewerber in der jeweiligen Kommune aufzunehmen.

Die zuständige abgebende Kommune unterrichtet den Landkreis Helmstedt (Ausländerbehörde und Geschäftsbereich Soziales) über die jeweilige Unterbringung. Trotz der vorübergehenden Unterbringung in einer anderen Kommune bleibt die abgebende Kommune gegenüber dem Landkreis Helmstedt in der Verantwortung für den/die zugewiesenen Asylbewerber (also mandatierend i.S.v. § 2 Abs. 4 S. 2 NKomVG). Die Abrechnung der Wohnungskosten erfolgt direkt zwischen aufnehmender Kommune und dem Landkreis Helmstedt.

3. Die zur Verfügung stehenden Wohnungen in Schöningen werden durch die Stadt Schöningen vermittelt und bei der WBG angemietet.

Für die verwaltungsmäßige Betreuung stellt die Stadt Schöningen einen Mitarbeiter gegen Kosten-erstattung zur Verfügung. Die Kostenberechnung nach KGST ergibt für einen Mitarbeiter nach Entgeltgruppe 6 folgenden Stundenwert:

Personalkosten =	46.600 Euro
Sachkostenpauschale =	9.700 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten) =	9320 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet) =	65600 Euro
Arbeitszeit = 39 Stunden/ Woche = 1570 Jahresarbeitsstunden	
= Kosten je Arbeitsstunde	41,62 Euro

Die Berechnung der Erstattung wird wie folgt ermittelt:

Stunden im Quartal x 41,62 Euro /Gesamtanzahl Asylbewerber in Schöningen x Anzahl Asylbewerber aus abgebender Kommune = Erstattungsbetrag

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise jeweils zum Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. Schwankungen innerhalb eines Quartals bleiben unberücksichtigt.

4. Bei der Nutzung von Wohnungen in anderen Kommunen werden für die verwaltungsmäßige Bearbeitung Kosten nach der gleichen Berechnungsformel unter Zugrundelegung der jeweils in den Kommunen vorhandenen Eckdaten ermittelt und in der gleichen Art und Weise in Rechnung gestellt.
5. Die Vereinbarungspartner leisten die auf sie entfallenden Kostenerstattungen an die jeweilige Kommune binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung. Bei Verzug erfolgt eine jährliche Verzinsung unter Zugrundelegung des Basiszinssatzes.
6. Sollten sich die jeweiligen KGST Sätze ändern, sind zum entsprechenden Stichtag die aktuellen Sätze der jeweiligen Abrechnung zugrunde zu legen.
7. Sollten die beteiligten Kommunen gemeinsam eine ergänzende soziale Betreuung (durch DRK, Diakonie etc.) der Asylbewerber bei der Fremdbelegung in Schöningen für erforderlich halten, werden die Kosten entsprechend der Inanspruchnahme – dem Prinzip der Ziff. 3 folgend – aufgeteilt.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird die Vereinbarung zunächst ohne diese Bestimmung weitergeführt. Die Beteiligten verpflichten sich jedoch, eine Neu-regelung zu vereinbaren, die der ungültig gewordenen im wirtschaftlichen Ergebnis soweit wie rechtlich möglich entspricht.

9. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie kann von jeder Kommune zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden. Bei Kündigung sind die in anderen Kommunen untergebrachten Asylbewerber zum Kündigungszeitpunkt in die Ursprungskommune zu überführen.

Lehre, den 06.07.2015

Stadt Helmstedt

In Vertretung

gez. Klaus Junglas

Klaus Junglas
(Erster Stadtrat)

Samtgemeinde Grasleben

gez. Gero Janze

Gero Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

Gemeinde Lehre

gez. K. Westphal

Klaus Westphal
(Bürgermeister)

Samtgemeinde Velpke

In Vertretung

gez. R. Fricke

Rüdiger Fricke
(Erster Samtgemeinderat)

Gemeinde Büddenstedt

In Vertretung

gez. Thomas Bode

Thomas Bode
(Verwaltungsleiter)

Samtgemeinde Heeseberg

In Vertretung

gez. Mark-Henry Spindler

Mark-Henry Spindler
(Verwaltungsleiter)

Stadt Schöningen

gez. Henry Bäsecke

Henry Bäsecke
(Bürgermeister)

Stadt Königslutter am Elm

gez. Alexander Hoppe

Alexander Hoppe
(Bürgermeister)

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz
(Samtgemeindebürgermeister)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting